

Weisungen StG - Steuerpflicht

Inhaltsverzeichnis

§ 8	Nr. 1	Steuerrechtlicher Wohnsitz und Aufenthalt
§ 10 / 110	Nr. 1	Ausländische Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger
§ 14	Nr. 1	Beschränkte Steuerpflicht
§ 15	Nr. 1	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 16	Nr. 1	Veranlagung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern
§ 16	Nr. 2	Veranlagung bei Kindern unter elterlicher Sorge
§ 17	Nr. 1	Besteuerung von Erbengemeinschaften / Gemeinderschaften / Fideikommissen
§ 18	Nr. 1	Besteuerung von einfachen Gesellschaften / Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
§ 19	Nr. 1	Haftung der Erbinnen und Erben
§ 20	Nr. 1	Haftung der Ehegatten
§ 22	Nr. 1	Besteuerung von diplomatischem und konsularischem Personal

Sachregister

A

Alternierender Wohnsitz, § 8 Nr. 1

B

Beginn und Ende der Steuerpflicht, § 15 Nr. 1
Beschränkte Steuerpflicht, § 14 Nr. 1

D

Diplomatische Vertretungen, § 22 Nr. 1

E

Ehegatten, § 16 Nr. 1
Ehegatten / Haftung, § 20 Nr. 1
Eingetragene Partner, § 16 Nr. 1
Erben / Haftung, § 19 Nr. 1
Erbengemeinschaften, § 17 Nr. 1
Europäische Union (EU), § 22 Nr. 1

F

Fideikomisse, § 17 Nr. 1

G

Gemeinderschaften, § 17 Nr. 1

H

Haftungsverfügung, § 20 Nr. 1 / Anhang 1; § 20 Nr. 1 / Anhang 2
Hypothekargläubiger, ausländische, § 10 / 110 Nr. 1

I

Internationale Organisationen, § 22 Nr. 1

K

Kinder, § 16 Nr. 2

Konkubinat, § 8 Nr. 1

Konsularische Vertretungen, § 22 Nr. 1

M

Maximalansätze, § 14 Nr. 1

S

Steuerdomizil, § 8 Nr. 1

Steuerrechtlicher Aufenthalt, § 8 Nr. 1

Steuerrechtlicher Wohnsitz, § 8 Nr. 1

W

Wegzug ins Ausland, § 8 Nr. 1

Wochenaufenthalt, § 8 Nr. 1

Wohnsitzwechsel, § 15 Nr. 1

Steuerrechtlicher Wohnsitz und Aufenthalt

Bestreitet die steuerpflichtige Person, am Ort der Einleitung der Veranlagung steuerpflichtig zu sein, hat die Veranlagungsbehörde, sofern am Besteuerungsanspruch festzuhalten ist, vor Einleitung des Veranlagungsverfahrens einen kurz begründeten Feststellungsentscheid bezüglich des Steuerdomizils zu erlassen. Dieses Vorverfahren richtet sich nach den Verfahrensregeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40), insbesondere § 55 VRG). Die steuerpflichtige Person muss im Rahmen dieses Verfahrens mitwirken, d.h. insbesondere die von der Steuerbehörde verlangten Unterlagen zur Abklärung des Wohnsitzes oder Aufenthalts einreichen. Eine Steuererklärung muss erst nach Rechtskraft des entsprechenden Feststellungsentscheids eingereicht werden. Eine allfällige Busse ist nach § 51 Abs. 1d VRG auszufallen (vgl. KGE vom 28.10.2018 i.S. H.). Der Feststellungsentscheid ist mit einem Hinweis auf das Rechtsmittel zu versehen (Einsprache innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides bei der Veranlagungsbehörde). Ist über die Wohnsitzfrage mittels eines solchen Vorentscheides bereits rechtskräftig entschieden worden, kann im nachfolgenden, dieselbe Steuerperiode betreffenden Veranlagungsverfahren das Steuerdomizil nicht nochmals bestritten werden (VGE vom 2.8.2000 i.S. S.).

1. Aufenthalt

Steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton haben Personen, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhalten (§ 8 Abs. 3 StG).

2. Wohnsitz

Der steuerrechtliche Wohnsitz gemäss § 8 StG umfasst die beiden Elemente des Aufenthaltes an einem Ort und der Absicht des dauernden Verbleibens. Der Hinterlegung der Ausweisschriften kommt nur der Charakter eines Indizes, aber keine entscheidende Bedeutung für die Begründung des Steuerwohnsitzes zu (BGE 123 I 289; LGVE 1984 II Nr. 4).

2.1 Getrennter Wohnsitz verheirateter Steuerpflichtiger

Erfüllen Ehegatten zwar die Voraussetzungen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehe, weisen aber je einen eigenen Wohnsitz auf, findet gleichwohl eine Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen statt (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 16 Nr. 1). Gesamteinkommen und -vermögen sind grundsätzlich (unter Vorbehalt der speziellen interkantonalen Ausscheidungsregeln betreffend Spezialsteuerdomizile wie Grundeigentum, Geschäftsort etc.) in der Regel je zur Hälfte den Ehegatten zuzuteilen und zum Gesamtsatz zu versteuern (BGE vom

12.7.2001 = StR 2001, 726; BGE 121 I 14 = StE 1995 A 24.3 Nr. 1; StE 1994 B 11.3 Nr. 8). Bestreitet jeder Ehegatte seinen Unterhalt im Wesentlichen selber, ist eine individuelle Zuteilung der Einkommens- und Vermögensbestandteile an die Ehegatten unter Besteuerung zum Gesamtsatz vorzunehmen (BGE vom 7.1.2004 in StE 2004 A 24 24.3 Nr. 2 = ASA 73, 420). Im internationalen Verhältnis kann keine hälftige Steuerteilung vorgenommen werden. Die Besteuerung erfolgt auf den individuell zugeteilten Einkommens- und Vermögensbestandteilen zum Gesamtsatz (StE 2001 B 11.3 Nr. 12).

Die Aufteilung der Steuererträge richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen der interkommunalen Steuerauscheidung gemäss § 239 StG und § 43 StV. Über die Federführung der gemeinsamen Veranlagung haben sich die Gemeinden abzusprechen. Diese gemeinsame Veranlagung und der Steuerbezug erfolgen für beide Ehegatten in erster Linie in derjenigen Gemeinde, in welcher das Ehepaar seine überwiegenden wirtschaftlichen Interessen hat. Die Ehegatten sind in beiden Gemeinden am Register zu führen.

Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei getrennt lebenden Ehegatten s. RS der EStV vom 30. April 2007.

2.2 Aufenthalt im Altersheim

Der Einzug in ein Alters- und Pflegeheim ist regelmässig wohnsitzbegründend. Eine Wohnsitznahme ist in aller Regel anzunehmen, wenn der Einzug freiwillig erfolgt (also nicht etwa durch eine fortgeschrittene Krankheit bedingt ist) und aufgrund der gesamten Umstände anzunehmen ist, dass der Aufenthalt im Altersheim voraussichtlich dauernd ist (VGE vom 3.7.2001 i.S. M.; VGE vom 6.11.2000 i.S. M.).

2.3 Wochenaufenthalt

2.3.1 Wochenaufenthalt von Alleinstehenden

Der Steuerwohnsitz von Alleinstehenden mit Wochenaufenthalt am Arbeitsort bzw. an einem Ort in der Nähe des Arbeitsortes, von dem man sich täglich zur Arbeit begibt (ist im Folgenden unter „Arbeitsort“ immer mitgemeint) befindet sich dann nicht mehr am Arbeitsort, wenn sie regelmässig an einen anderen Ort zurückkehren, um dort ihre Freizeit (Wochenenden) zu verbringen und ihre persönlichen, gesellschaftlichen und familiären Beziehungen zu pflegen.

Bei ledigen Steuerpflichtigen, die sich seit längerer Zeit am gleichen Arbeitsort aufhalten, dort über eine ständige Wohnstätte mit eigenen Möbeln und über einen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen, wird vermutet, dass sich das Hauptsteuerdomizil am Arbeitsort befindet.

Bei alleinstehenden Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern ist in der Regel ebenfalls der Arbeitsort Steuerdomizil, wenn

- der Wochenaufenthalt bereits mehr als fünf Jahre andauert
- die steuerpflichtige Person das 30. Altersjahr überschritten hat
- der Wohnsitz am Arbeitsort einmal für längere Zeit begründet war
- die tägliche Rückkehr an den Familienort zumutbar ist (StE 1995 A 24.21 Nr. 8).

Bei solchen Verhältnissen besteht eine natürliche Vermutung, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz tatsächlich am Arbeitsort befindet. Wenn Steuerpflichtige an einem anderen Ort besteuert werden wollen, haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sich ihr Lebensmittelpunkt nicht am Arbeitsort befindet, sondern dort, wo sie die Freizeit verbringen (BGE 125 I 54; VGE vom 16.2.1999 i.S. L.).

2.3.2 Wochenaufenthalt von Verheirateten

Das Steuerdomizil von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten befindet sich grundsätzlich dort, wo sie während der Woche wohnen oder arbeiten, auch wenn sie ihre Wochenenden regelmässig an einem anderen Ort verbringen, zu dem sie intensive Beziehungen pflegen (BGE vom 29.9.1992 i.S. I; LGVE 2002 II Nr. 21; StE 1993 B 11.1 Nr. 14).

2.3.3 Wochenaufenthalt von leitenden Angestellten

Das Hauptsteuerdomizil von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern, die ein bedeutendes Unternehmen leiten, befindet sich am Arbeitsort, während am Familienort ein Nebensteuerdomizil begründet wird. Es erfolgt i.d.R. eine hälftige Teilung des Erwerbseinkommens und des beweglichen Vermögens und dessen Ertrages.

Unter leitender Stellung werden Funktionen in der obersten Direktion eines wichtigen Betriebes verstanden, wobei die betreffende Position mit einer besonderen Verantwortung verbunden ist.

2.3.4 Alternierender Wohnsitz

Ausnahmsweise kann eine Person, die zu zwei Kantonen abwechselungsweise gleich starke Beziehungen unterhält, einen alternierenden Wohnsitz begründen. Die Steuerpflicht besteht in beiden Kantonen somit je hälftig (Steuerteilung). Vorbehalten bleiben die speziellen interkantonalen Ausscheidungsregeln betreffend Spezialsteuerdomizile wie Grundeigentum, Geschäftsort etc.

Die Aufenthaltsdauer und die Intensität der Lebensbeziehungen müssen zu beiden Orten ungefähr gleichwertig sein. Die Person muss sich folglich ungefähr während

der Hälfte des Jahres am einen bzw. am anderen Ort aufhalten, ohne dass die wirtschaftlichen, persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Beziehungen zu einem Ort überwiegen.

Im internationalen Verhältnis ist ein alternierender Wohnsitz nicht vorgesehen. Eine Steuerteilung ist nicht möglich. Sind die Verhältnisse an beiden Orten gleich stark, bleibt der steuerrechtliche Wohnsitz am bisherigen Ort bestehen.

Für die direkte Bundessteuer findet keine Teilung statt. Der Besteuerungsort wird unter den beteiligten Kantonen festgelegt. Der federführende Kanton, der auch die direkte Bundessteuer veranlagt, erhält den kantonalen Anteil an der direkten Bundessteuer. Der andere Kanton hat seinen Repartitionsanteil beim erstgenannten Kanton einzufordern.

2.4 Konkubinat

Leben unverheiratete Steuerpflichtige in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, so befindet sich ihr Steuerdomizil am Ort der gemeinsamen Wohnung (VGE vom 30.5.1994 i.S. O., LGVE 1985 II Nr. 13, BGE 115 Ia 212). Dies gilt selbst dann, wenn die am Arbeitsort zusammenlebenden Steuerpflichtigen jedes Wochenende bei ihren Eltern verbringen, da die persönliche Beziehung zur Partnerin bzw. zum Partner meist stärker zu gewichten ist. Ledige Steuerpflichtige, die am Arbeitsort oder in dessen Nähe in einer Wohngemeinschaft leben, haben ihr Steuerdomizil grundsätzlich am Wohn- und Aufenthaltsort. Auf das Bestehen eines eigentlichen Konkubinatsverhältnisses kommt es dabei nicht an. Ein vom Arbeitsort abweichender Lebensmittelpunkt bildet bei ledigen Steuerpflichtigen ohne intensive Kontakte zu nahen Familienangehörigen die Ausnahme und ist daher von diesen nachzuweisen (VGE vom 29.6.1999 i.S. L.).

2.5 Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Angestellte, die von einer Schweizer Firma zur Ausführung eines bestimmten Auftrages in ein anderes Land geschickt werden, bleiben während ihres Auslandsaufenthaltes im Kanton Luzern steuerpflichtig, wenn sie sich in einem fremden Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nicht mehr als 183 Tage im Kalenderjahr und in einem ausländischen Staat, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen worden ist, weniger als ein Jahr aufhalten (VGE vom 27.2.1980 i.S. M.). Handelt es sich im letzteren Falle (kein Doppelbesteuerungsabkommen) um Verheiratete, die jedes Mal, wenn die Arbeit es gestattet, an den Ort des ehelichen Wohnsitzes zurückkehrt, so bleibt die Schweiz bzw. der Kanton Luzern Steuerwohnsitz, auch wenn der Auslandsaufenthalt länger als ein Jahr dauert (StR 1981, 404).

Für Bundesangestellte (z.B. Militärinstruktoren) gilt folgende Regelung: Sofern der Aufenthalt im Ausland länger als 2 Jahre dauert und die Steuerpflichtigen zusammen mit ihrer Familie dorthin ziehen, ist anzunehmen, dass sie ohne Rücksicht auf ihren

polizeilichen und militärischen Status sowie die allfällige Beibehaltung einer Wohnung in der Schweiz im Ausland wohnhaft sind. In diesem Fall endet die Steuerpflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit im Ausland. Für die direkte Bundessteuer bleibt die Steuerpflicht gemäss Art. 3 Abs. 5 DBG bestehen.

Militärangehörige, welche für friedensunterstützende Einsätze vom Bund ins Ausland geschickt werden (SWISSCOY, UNO-Beobachter u.a.), werden grundsätzlich auch während des Auslandsaufenthalts für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen am bisherigen Wohnsitz besteuert, da der Auslandsaufenthalt nur vorübergehender, befristeter Natur ist. Die Absicht des dauernden Verbleibens an einem bestimmten Ort im Ausland ist in diesen Fällen regelmässig nicht gegeben. Mangels Begründung eines neuen Wohnsitzes im Ausland bleibt das bisherige Steuerdomizil bestehen.

Vgl. ferner KS 1 SSK vom 30. Juni 2010 betreffend Besteuerung von natürlichen Personen im Ausland mit einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes.

2.6 Wegzug ins Ausland

Bei Wegzug ins Ausland bleibt die Steuerpflicht am bisherigen Wohnort in der Schweiz so lange bestehen, bis die steuerpflichtige Person an einem ganz bestimmten Ort im Ausland einen neuen Wohnsitz begründet hat (§ 8 Abs. 2 StG; BGE 138 II 300; LGVE 2010 II Nr. 22). Die steuerpflichtige Person hat nachzuweisen, dass sich der Schwerpunkt ihrer Interessen und der Mittelpunkt ihrer persönlichen Beziehungen zu diesem Ort im Ausland hin verschoben hat. Die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle am bisherigen Wohnort und der Wegzug ins Ausland sind keine Beweise für eine Wohnsitzbegründung im Ausland (VGE vom 27.11.1998 i.S. M.; LGVE 1984 II Nr. 4; ASA 60, 499).

Begründet jemand im Ausland einen neuen Wohnsitz, behält aber noch Grundeigentum im Kanton, ist diese Person weiterhin im Register aufzuführen, auch wenn das Grundeigentum ertragslos ist. Das gilt auch für die direkte Bundessteuer.

2.7 Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden

Wird eine quellensteuerpflichtige Person, die in einen anderen Kanton weggezogen ist, nachträglich ordentlich veranlagt, ist für die Veranlagung der ganzen Steuerperiode der Zuzugskanton (Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode) zuständig. Dies gilt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Staats- und Gemeindesteuern.

2.8 Interkommunaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden

Die Zuzugsgemeinde ist für die Veranlagung und den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern der ganzen Steuerperiode verantwortlich. Bereits an die Wegzugsgemeinde angewiesene Quellensteuer-Beträge werden von der Wegzugs- an die Zuzugsgemeinde weitergeleitet.

Ausländische Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 10 Abs. 1c, § 65 Abs. 2a und § 110 StG sowie § 11 QStV unterliegen im Ausland domizilierte Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Forderungen, die durch im Kanton Luzern gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung luzernischer Grundpfandforderungen sichergestellt sind, sowohl für dieses Vermögen als auch für das daraus fliessende Einkommen der Steuerpflicht.

Für die direkte Bundessteuer finden sich hinsichtlich der Einkommenssteuer analoge Bestimmungen in den Art. 5 Abs. 1c, Art. 51 Abs. 1d und Art. 94 DBG sowie Art. 9 der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.2).

2. Steuerpflichtige Personen

Der Steuerpflicht unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt (natürliche Personen) bzw. Sitz oder tatsächliche Verwaltung (juristische Personen) in der Schweiz, die Gläubigerinnen oder Gläubiger bzw. Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind.

Dies können sowohl ausländische wie auch schweizerische Staatsangehörige sein.

3. Steuerbare Leistungen

Der Quellensteuer (Einkommenssteuer) unterliegen alle Leistungen (Bruttoeinkünfte), die durch ein Grundstück im Kanton Luzern grundpfandrechtl. oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen. Im Vordergrund stehen die Hypothekarzinsen. Steuerbar sind aber auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

Der Vermögenssteuer unterliegen Forderungen, die durch im Kanton Luzern gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung luzernischer Grundpfandforderungen sichergestellt sind.

4. Steuerberechnung

Die Quellensteuer (Einkommenssteuer) beträgt 20% der Bruttoleistungen (17% Staats- und Gemeindesteuern; 3% direkte Bundessteuern).

Die Vermögenssteuer nach § 110 Abs. 3 StG beträgt 3 Promille des steuerbaren Vermögens (pfandgesicherte Forderung).

5. Toleranzen

Eine Veranlagung der Quellensteuer (Einkommenssteuer) unterbleibt, sofern die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als CHF 300.– betragen (§ 11 der Verordnung über die Quellensteuer).

Auf die Erhebung der Vermögenssteuer ist in analoger Anwendung dieser Verordnungsbestimmung zu verzichten, wenn das steuerbare Vermögen weniger als CHF 15'000.– beträgt und keine steuerbaren Einkünfte vorhanden sind.

6. Fälligkeiten

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig (§ 121 Abs. 2 StG). Abzuliefern hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nach Prüfung der Abrechnung durch die ordentliche Veranlagungsbehörde und Rechnungsstellung durch die Bezugsbehörde. Vorbehalten bleibt die sofortige provisorische Rechnungsstellung.

7. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

Die Veranlagung der Quellensteuer steht unter dem Vorbehalt entgegenstehender Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Für die Besteuerung des Vermögens weisen insbesondere die DBA mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Kanada und den Niederlanden das Besteuerungsrecht dem Staat zu, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist. Eine Vermögensveranlagung hat in diesen Fällen zu unterbleiben. Ein Besteuerungsrecht für die Schweiz besteht hingegen für Forderungen insbesondere von Personen mit Wohnsitz in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit diesen Staaten bestehen keine DBA, welche das Vermögen zum Gegenstand haben, da diese Länder die Vermögensbesteuerung nicht kennen.

Einschränkungen aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen bei der Besteuerung des Einkommens: vgl. Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Download auf www.steuern.lu.ch / Steuerbuch).

8. Veranlagungs- und Bezugsbehörde

Die Veranlagung der Quellensteuer obliegt sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer der ordentlichen Veranlagungsbehörde (§ 15 QStV), da diese bereits über alle einschlägigen Unterlagen verfügt.

Der Bezug obliegt den ordentlichen Bezugsbehörden (Gemeinde).

9. Veranlagungsverfahren

Die Steuerpflichtigen, aber auch die nach § 110 Abs. 1 StG zum Abzug an der Quelle verpflichteten natürlichen und juristischen Personen sind von den zuständigen Registerbehörden als beschränkt Steuerpflichtige ans Register zu nehmen. Aus registerführungstechnischen Gründen kann es notwendig werden, die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung, die zugleich unbeschränkt steuerpflichtig sind, für die Quellensteuer an ein besonderes Register zu nehmen.

Die Schuldnerinnen oder Schuldner haben von sich aus das Abrechnungsformular über die Quellensteuer innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Zinsen dem Steueramt einzureichen (Download auf www.steuern.lu.ch > Publikationen > Wegleitungen/Merkblätter > Quellensteuer). Auf Verlangen ist ihnen ein solches zuzustellen. Ein Abrechnungsformular ist von Amtes wegen auch jenen Personen zuzustellen, die in ihren Schuldenverzeichnissen entsprechende Leistungen deklarieren. Bei der Prüfung der Schuldenverzeichnisse ist diesem Umstand ein besonderes Augenmerk zu schenken. Mit der Einreichung des Abrechnungsformulars ist das Veranlagungsverfahren betreffend die Quellensteuer eröffnet. Die darin enthaltenen Angaben sind von den ordentlichen Veranlagungsbehörden anhand der Steuererklärung, insbesondere des Schuldenverzeichnisses, zu überprüfen. Reichen die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung die Abrechnung innert der 30-tägigen Frist nach Fälligkeit der Zinsen nicht ein, sind sie zu mahnen.

Den steuerpflichtigen Personen ist eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen (§ 114 Abs. 1b StG). Dieser Bescheinigungspflicht kann durch Zustellung einer Kopie des ausgefüllten Abrechnungsformulars an die steuerpflichtige Person nachgekommen werden.

10. Bezug

Die ordentliche Bezugsbehörde stellt die gesamte Quellensteuer, d.h. für die Staats-, Gemeindesteuer und die direkte Bundessteuer, der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung in Rechnung. Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Bezugsbehörde zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu erheben. Die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuern (§ 114 Abs. 3 StG).

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistungen kann von diesem Betrag 4% Bezugsprovision für sich behalten, sofern die Mitwirkungspflichten erfüllt werden (§ 19 QStV). Von der eingegangenen Quellensteuer (abzüglich der Quellensteuer auf dem Vermögen) überweist die Bezugsbehörde 3/20 als Anteil direkte Bundessteuer der Dienststelle Steuern des Kantons, Abteilung Bezug + Support. Die Staats- und Gemeindesteuern werden nach Massgabe der ordentlichen Steuereinheiten zwischen Staat und den Gemeinden abgerechnet (§ 2 Abs. 4 StG).

11. Rechtsmittel

Ist die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann unter Verwirkungsfolge bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangt werden (§ 118 Abs. 1 StG).

Gegen die Verfügung kann Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage (§ 119 StG).

Beschränkte Steuerpflicht

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Luzern unterliegen mit ihren Grundstücken oder Betriebsstätten im Kanton Luzern der beschränkten Steuerpflicht. Dabei gelten im interkantonalen Verhältnis die Besteuerungsgrundsätze des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Schweizerischen Bundesgerichts, im internationalen Verhältnis die Staatsverträge mit dem Ausland. Die beschränkte Steuerpflicht bewirkt eine Steuerauscheidung. Sie wird von Amtes wegen vorgenommen. Es ist wichtig, dass aus den Unterlagen die Liegenschaftserträge und -unterhaltskosten für die einzelnen Objekte getrennt ersichtlich sind.

1. Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz

Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz haben keine Steuererklärung des Kantons Luzern, sondern eine Kopie der vollständig ausgefüllten Steuererklärung ihres Wohnsitzkantons einzureichen. Das zugestellte Luzerner Steuerklärungsformular ist als Einlagemappe zu verwenden. Die Steuererklärung hat alle erforderlichen Unterlagen zu enthalten, insbesondere das Liegenschaftsverzeichnis und das Schuldenverzeichnis. Verfahren und Veranlagung richten sich nach dem Steuerrecht des Kantons Luzern.

2. Beschränkt Steuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland haben eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung des Kantons Luzern einzureichen. Dabei ist nicht nur der Grundbesitz und dessen Ertrag im Kanton Luzern zu deklarieren, sondern das gesamte Vermögen und Einkommen im In- und Ausland.

3. Besteuerung zu den Maximalansätzen

Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben stattdessen auch die Möglichkeit, sich zu den Maximalansätzen besteuern zu lassen. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:

- Es sind der Steuerwert, die Erträge und die Unterhaltskosten der luzernerischen Liegenschaften zu deklarieren, und es ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.
- Schulden und Schuldzinsen auf der luzernerischen Liegenschaft werden bei diesem Verfahren nicht berücksichtigt.

Einkommen und Vermögen im Kanton Luzern werden bei der Erfassung zu den Maximalansätzen wie folgt besteuert:

- Einkommen:
Massgebender einfacher Steuersatz = 5,7% (Tarif für Alleinstehende) bzw. 5,6% (Tarif für Familien). Dieser Satz wird bei einem steuerbaren Gesamteinkommen (In- und Ausland) von CHF 1'984'500.– (Alleinstehende) bzw. CHF 1'348'900.– (Personen, denen der Familientarif zusteht) erreicht.
- Vermögen:
Massgebender einfacher Steuersatz: 0,75%.
In den Steuerperioden 2020 - 2023 beträgt der einfache Steuersatz 0,875%. (§ 259c Abs. 1 StG).
- Die Gesamtsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Steuersatzes mit dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen und mit den von den betreffenden Gemeinden bezogenen Steuereinheiten für den Staat und die Gemeinde(n).

Hinzu kommt die direkte Bundessteuer:

- Für die direkte Bundessteuer beträgt der massgebende einfache Steuersatz 11,5%. Dieser Satz wird bei einem steuerbaren Gesamteinkommen (In- und Ausland) von CHF 755'300.– (Alleinstehende) bzw. CHF 895'900.– (Personen, denen der Familientarif zusteht) erreicht.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Staats- und Gemeindesteuern

1.1 Grundsätzliches

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt (vorbehalten bleibt Ziffer 1.2).

Die Steuerpflicht endet mit dem Tod, dem Wegzug aus dem Kanton oder dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte (vorbehalten bleibt Ziffer 1.2).

1.2 Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton

Bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat.

Zieht eine steuerpflichtige Person während des Jahres von einem anderen Kanton in den Kanton Luzern und hält sich diese Person am 31. Dezember nach wie vor im Kanton Luzern auf, wird die Steuerpflicht für das betreffende Jahr im Kanton Luzern begründet.

Zieht eine steuerpflichtige Person während des Jahres vom Kanton Luzern in einen anderen Kanton entfällt die Steuerpflicht für das betreffende Jahr im Kanton Luzern.

1.3 Interkommunale Verhältnisse

Gehen die Voraussetzungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode von einer luzernischen Gemeinde auf eine andere Gemeinde im Kanton über, bewirkt dies keine Teilung des Steueranspruchs zwischen den betreffenden Gemeinden. Die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern obliegt der Gemeinde, in der sich die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht aufhält (§ 237 Abs. 2 StG).

2. Direkte Bundessteuer

Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton ist derjenige Kanton für die Veranlagung der direkten Bundessteuer der ganzen Steuerperiode zuständig, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat (Art. 216 Abs. 1 DBG; Art. 10 Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen; SR 642.117.1).

Bei Wohnsitzwechsel und Heirat vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG §§ 53 - 56 Nr. 4 Ziff. 2.

Vgl. auch KS EStV 2001/2002 Nr. 5 vom 9. April 2001.

Veranlagung von Ehegatten oder eingetragenen Partnern

1. Staats- und Gemeindesteuern

1.1 In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten

Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren gilt der Grundsatz der steuerlichen Einheit der Familie (Prinzip der Familienbesteuerung). Die Einkünfte der Ehegatten werden ungeachtet des Güterstandes zusammengerechnet. Hinzu kommen auch allfällige Einkünfte der Kinder, wobei die Erwerbseinkünfte ausgenommen bleiben; für solche werden die Kinder selbständig besteuert (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 16 Nr. 2). Die Veranlagung erfolgt am steuerrechtlichen Wohnsitz des Ehepaares.

Ehegatten können beschliessen, getrennt zu leben, jeder in einer eigenen Wohnung, ohne dass damit jedoch eine faktische Trennung verbunden sein muss. Der eine Gatte kann z.B. im Kanton X an seinem Arbeitsort in einer eigenen Wohnung leben, der andere im Kanton Y an seinem Arbeitsort ebenfalls in einer eigenen Wohnung.

Die Ehegatten mit je eigener Wohnung und gegebenenfalls auch je eigenem zivilrechtlichem Wohnsitz, die aber gleichwohl in faktisch ungetrennter Ehe leben, sind dort zu veranlagern, wo sich ihre überwiegenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen befinden (für die Veranlagung vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 8 Nr. 1 Ziff. 2.1). Ist dieser Ort der Veranlagung ungewiss oder streitig, so wird er, wenn sich beide Orte im Kanton Luzern befinden, von der Dienststelle Steuern des Kantons bestimmt (§ 131 StG). Kommen mehrere Kantone in Frage und können sich die Kantone nicht einigen, wird der Veranlagungsort der direkten Bundessteuer durch die EStV bestimmt. Die Verfügung der EStV unterliegt der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht (Art. 108 DBG).

1.2 Tatsächlich oder faktische Trennung der Ehegatten

Ein Ehepaar, welches zwar rechtlich noch in ungetrennter Ehe lebt, sich aber faktisch (tatsächlich) getrennt hat, kann nicht mehr zusammen, sondern muss getrennt veranlagt werden. Die Ehe ist tatsächlich getrennt, wenn der Wille zur ehelichen Gemeinschaft mindestens bei einem Ehepartner fehlt, der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist und keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt mehr besteht (LGVE 1987 II Nr. 6; LGVE 1990 II Nr. 9).

1.3 Eingetragene Partner

Das Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partner entspricht derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

2. Direkte Bundessteuer

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können in den Steuerperioden 2008 bis 2010 CHF 2'500.– vom Einkommen abziehen, ab Steuerperiode 2011 beträgt der Abzug CHF 2'600.– (Art. 213 Abs. 1c DBG).

Analoges gilt für eingetragene Partner, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Partnerschaft leben.

Veranlagung bei Kindern unter elterlicher Sorge

1. Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge

Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge wird bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, den Personen, die diese Sorge ausüben, zugerechnet (§ 16 Abs. 2 StG). Minderjährige Kinder werden lediglich für das Erwerbseinkommen selbständig besteuert (vgl. Ziffer 2).

Das Volljährigkeitsalter beträgt 18 Jahre (Art. 14 ZGB).

Werden die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam veranlagt, haben sie aber die elterliche Sorge gemeinsam inne, ist auf die Obhut abzustellen. Demjenigen Elternteil, der die Obhut innehält und Unterhaltsbeiträge für das Kind erhält, wird das Einkommen und Vermögen zugeteilt. Werden keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich das Kind in alternierender Obhut befindet, und beide Elternteile gleich viel an den Unterhalt des Kindes beisteuern. In diesem Fall wird das Einkommen und Vermögen des Kindes hälftig aufgeteilt und je den Eltern zugerechnet (vgl. Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV vom 21. Dezember 2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer). Im interkantonalen Verhältnis hat die Zurechnung von Einkommen und Vermögen sowie die Gewährung der Abzüge und Tarife nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zu erfolgen.

2. Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder

Minderjährige Kinder sind für ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit persönlich steuerpflichtig (§ 16 Abs. 2 StG). Sie begründen in der Regel am Wohnsitz der Eltern ein selbständiges Steuerdomizil. Ein Mindestalter, von dem an Minderjährige besteuert werden können, besteht nicht, so dass diese grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihr Alter für erzieltetes Erwerbseinkommen der Besteuerung unterliegen. Praxismässig wird jedoch Erwerbseinkünften schulpflichtiger Kinder nicht speziell nachgegangen.

Besteuerung von Erbengemeinschaften, Gemeinderschaften und Fideikommissen

1. Erbengemeinschaften

Die Anteile der an Erbengemeinschaften beteiligten Personen sind nach Erbrecht zu ermitteln, da die Beteiligten an einer Erbengemeinschaft für ihre Anteile am Vermögen und Einkommen persönlich steuerpflichtig sind. Die Erbengemeinschaft wird gemäss § 17 Abs. 2 StG nur als solche besteuert, wenn und solange die Erbfolge streitig ist oder die Höhe der einzelnen Erbteile nicht ermittelt werden kann. Im interkantonalen Verhältnis ist die Regelung von § 17 Abs. 2 StG nicht anwendbar (KGE vom 23.4.2018 i.S. H.). Bei der direkten Bundessteuer kann mit Einverständnis der Mitglieder eine analoge Besteuerung als Erbengemeinschaft erfolgen. Die Besteuerung der Erbengemeinschaft als solche erfolgt nach Massgabe von § 6 StV. Vermögen, an dem eine Nutzniessung bestellt ist, wird der Nutzniesserin oder dem Nutzniesser zugerechnet, ebenso der Ertrag, der aus solchem Vermögen fliesst.

Vom Gesamteinkommen sind vorerst die Bezüge der Beteiligten, die auf dem Betrieb mitarbeiten, in Abzug zu bringen, und zwar die Bar- und Naturallöhne; auch die Bezüge der Nutzniesserin oder des Nutzniessers für Mitarbeit sind abzuziehen.

In den weitaus meisten Fällen wird es so sein, dass die Ehegatten der verheirateten, auf dem Betrieb mitarbeitenden Beteiligten ebenfalls im Betrieb mitarbeiten, sei es durch Besorgung des Haushaltes, sei es durch sonstige Mitarbeit auf dem Betrieb. Durch den Abzug des Naturallohnes auch für die Ehegatten bzw. die ganze Familie der verheirateten Beteiligten wird eine steuerliche Benachteiligung der ledigen Beteiligten, vermieden.

Die korrekte Besteuerung der Erbengemeinschaft ermöglicht auch die richtige Meldung der AHV-Beitragsfaktoren an die Ausgleichskasse und damit die richtige Festsetzung der Beiträge durch die Organe der Ausgleichskasse, wovon wiederum gegebenenfalls die richtige Festsetzung der Alters- und Hinterbliebenenrenten abhängt.

Es sind auch die Anteile der minderjährigen Beteiligten am Einkommen und Vermögen zu ermitteln und auf dem Fragebogen für Erbengemeinschaften anzugeben, da diese Beteiligten für ihren Anteil am Reingewinn als Selbständigerwerbende beitragspflichtig und steuerpflichtig sind.

2. Gemeinderschaften

Die Anteile der Gemeinderschaften am Vermögen und Einkommen bestimmen sich nach dem Gemeinderschaftsvertrag. Fehlt ein solcher oder ist über die Anteile nichts vermerkt, so ist anzunehmen, dass die Anteile gleich hoch sind. Auch bei den Gemeinderschaften sind vom Gesamteinkommen vorerst Bar- und Naturlöhne der einzelnen Beteiligten in Abzug zu bringen. Das verbleibende restliche Reineinkommen ist anteilmässig zu verteilen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Erbengemeinschaften (vgl. Ziffer 1) sinngemäss.

3. Fideikommisse

Ein Fideikommiss ist ein Sondervermögen, das innerhalb einer Familie nach einer zum vornherein festgelegten Ordnung weitervererbt wird. Die Errichtung neuer Fideikommisse ist nicht mehr zulässig. Dieses Sondervermögen steht dem/der jeweiligen Inhaber/in zu Alleineigentum zu, mit der Beschränkung, dass es grundsätzlich weder veräussert noch verpfändet, sondern nur genutzt werden darf. Steuersubjekt ist der/die jeweilige Inhaber/in des Fideikommiss. Diese Person hat wie jeder andere Eigentümer bzw. jede andere Eigentümerin eines bestimmten Vermögensobjektes, das Fideikommiss-Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zu versteuern.

Besteuerung von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

siehe Band 2 Unternehmenssteuerrecht § 18 Nr. 1

Haftung der Erbinnen und Erben

Die Erbinnen und Erben (nicht aber die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer) haften solidarisch für alle bis zum Todeszeitpunkt gegenüber der verstorbenen Person entstandenen Steuerforderungen nach dem luzernischen Steuergesetz sowie für die direkte Bundessteuer (Art. 12 DBG). Die Haftung ist jedoch beschränkt auf die Höhe der Erbteile zuzüglich der Vorempfänge, jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerforderungen. Somit besteht keine unbeschränkte Haftung wie für die übrigen Schulden des Erblassers gemäss Art. 560 Abs. 2 ZGB.

Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund des ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über seinen gesetzlichen Anteil gemäss schweizerischem Recht hinaus erhält. Sodann haftet der überlebende Ehegatte zusätzlich gemäss § 20 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 13 Abs. 1 und 2 DBG (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 20 Nr. 1).

Die Höhe der Erbteile ergibt sich aus dem Total der Erbschaftsaktiven zum Verkehrswert per Todestag abzüglich der Erbschaftspassiven (Schulden der verstorbenen Personen [ohne Steuerforderungen nach StG] zum Wert per Todestag plus Todesfallkosten). Dazuzurechnen sind die Vorempfänge, d.h. alle gemäss Art. 626 ZGB ausgleichungspflichtigen Zuwendungen der verstorbenen Person, welche diese zu ihren Lebzeiten an ihre potentiellen Erbinnen und Erben ausgerichtet hat. Massgebend ist jeweils der Wert zum Zeitpunkt des Erbgangs (Art. 630 ZGB). Nicht hinzuzurechnen sind Zuwendungen an Erben, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben.

Aufgrund der Solidarhaftung kann von jeder Erbin bzw. jedem Erben der ganze Haftungsbetrag eingefordert werden. Die Bezugsbehörde kann bloss einen oder auch mehrere Erbinnen und Erben zur Zahlung auffordern. Aufgrund der Unteilbarkeit des Steuerobjekts muss die Bezugsbehörde aber gegenüber jeder Erbin und gegenüber jedem Erben, welche sie ins Recht fassen will, jeweils den ganzen offenen Haftungsbetrag geltend machen. Wird die Haftung für den geforderten Steuerbetrag teilweise oder gänzlich bestritten, hat die Bezugsbehörde eine Haftungsverfügung zu erlassen und an alle Erbinnen und Erben zu eröffnen (§ 163 StG). Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Einsprache an die Bezugsbehörde). Die Erbinnen bzw. Erben, welche aufgrund der Solidarhaftung den Haftungsbetrag bezahlt haben, können zivilrechtlich auf die Miterbinnen und Miterben Regress nehmen.

Beispiel

Ein Erblasser hinterlässt einen Alleinerben. Es sind keine ausgleichungspflichtigen Vorempfänger ausgerichtet worden.

Erbchaftsaktiven in CHF		Erbchaftspassiven in CHF	
div. Aktiven	100'000.-	Steuerschulden	30'000.-
		andere Gläubiger	80'000.-

Der massgebende Erbteil gemäss § 19 StG bzw. Art. 12 DBG entspricht 20'000, welcher vollumfänglich der steuerlichen Haftung unterliegt. 10'000 sind von der Bezugsbehörde abzuschreiben.

Haftung der Ehegatten

1. Allgemeines

Gemäss § 20 Abs. 1 StG und Art. 13 Abs. 1 DBG gilt der Grundsatz der Solidarhaftung für die Ehegatten. Dies bedeutet, dass jeder Ehegatte grundsätzlich für den ganzen Steuerbetrag, der aus der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten resultiert, haftet. Die Steuerbezugsbehörden können somit den Gesamtsteuerbetrag bei jenem Ehegatten einfordern, bei dem die Bezahlung bzw. ein Zwangsvollstreckungsverfahren aussichtsreicher erscheint. In der Regel wird nach erfolgloser Mahnung der Ehegatten zwecks Minimierung des Aufwands nur ein Ehegatte, nämlich der finanzkräftigere, für den ganzen Steuerbetrag betrieben. Ausnahmsweise kann jeder Ehegatte je für den ganzen Steuerbetrag betrieben werden, nämlich dann, wenn die Einbringlichkeit des ganzen Steuerbetrags bei beiden Ehegatten als unsicher erscheint (vgl. auch LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 189-198 Nr. 13 Ziff. 5). Die Solidarhaftung kann nicht durch private Vereinbarungen oder Gerichtsentscheide wegbedungen werden (VGE vom 30.7.1997 i.S. A.; VGE vom 5.2.1981 i.S. H.F.).

Für Steuerforderungen aus nicht gemeinsam veranlagten Steuerperioden besteht keine Solidarhaftung. Ebenso kann für Steuerstrafen keine Solidarhaftung beansprucht werden. Gemäss § 216 StG und Art. 180 DBG wird der Ehegatte nur für seine eigenen hinterzogenen Steuerfaktoren gebüsst.

Die vorliegenden Weisungen zur Haftung der Ehegatten gelten auch für eingetragene Partnerschaften, weil ihre steuerrechtliche Stellung derjenigen von Ehegatten entspricht (§16 Abs. 3 StG, Art. 9 Abs. 1bis DBG).

2. Regelung für die Staats- und Gemeindesteuern und weitere kantonale Abgaben

Der Grundsatz der Solidarhaftung gemäss § 20 Abs. 1 StG gilt für die Steuern derjenigen Steuerperioden, für welche die Ehegatten gemeinsam veranlagt worden sind. Im Gegensatz zur Regelung für die direkte Bundessteuer (siehe unten Ziff. 3) entfällt die Solidarhaftung auch dann nicht, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Haftung bereits tatsächlich bzw. rechtlich getrennt oder geschieden sind oder ein Ehegatte zahlungsunfähig ist. Für die Inanspruchnahme der Solidarhaftung ist sodann nicht erforderlich, dass ein Ehegatte zahlungsunfähig geworden oder gegen ihn gar ein Verlustschein ausgestellt worden ist.

Macht die Bezugsbehörde gegenüber einem Ehegatten die ganze offene Steuerschuld geltend, kann dieser jedoch gemäss § 20 Abs. 2 StG seine volle Solidarhaftung bestreiten, indem er nachweist, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensteile dem anderen Ehegatten zuzurechnen sind. Gelingt ihm dieser Nachweis, haftet er

maximal für das Doppelte des auf sein Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils (im Maximum für die ganze geschuldete Einkommens- bzw. Vermögenssteuer; VGE vom 30.7.1997 i.S. A.). Die Berechnung seiner Haftungsquote erfolgt getrennt für die Einkommens- und für die Vermögenssteuer. Gelingt demnach dem Ehegatten der Nachweis, dass mehr als die Hälfte des Gesamteinkommens bzw. des Gesamtvermögens nicht ihm, sondern dem anderen Ehegatten zuzurechnen ist, haftet er im Ergebnis für weniger als 100% der Einkommens- bzw. der Vermögenssteuer.

Haftungsquoten Einkommenssteuer

Für die Berechnung der individuellen Haftungsquoten für die Einkommenssteuer sind die verschiedenen Einkommen den Ehegatten individuell zuzuteilen. Bei den Vermögenserträgen erfolgt die Zuteilung grundsätzlich gemäss den Eigentumsverhältnissen (sind diese unklar, ist der entsprechende Ertrag hälftig aufzuteilen). Vom Total der Einkünfte sind die Abzüge gemäss Ziffer 238-286 der Steuererklärung dem jeweiligen Ehegatten individuell zuzuordnen (gemäss Zahler- bzw. Schuldnerprinzip; Ausnahme Versicherungsabzug: grundsätzlich je 1/2-Abzug). Anschliessend können die individuellen Haftungsquoten entsprechend den anteiligen Reineinkommen bestimmt werden. Auf die Berücksichtigung der anorganischen und der Sozialabzüge (Ziffer 320-370 Steuererklärung) kann in der Regel verzichtet werden, da sich bei der grundsätzlich sachgerechten proportionalen Aufteilung dieser Abzüge entsprechend dem Nettoeinkommen an der Höhe der Haftungsquote nichts ändern würde (Beispiel siehe unten). Wird jedoch von einem Ehegatten bezüglich des Versicherungsabzugs, der anorganischen Abzüge oder der Sozialabzüge eine von der hälftigen bzw. proportionalen Zuteilung abweichende Aufteilung der den Ehegatten individuell zurechenbaren Aufwendungen (Ziffer. 270, 320, 324, 325, 360, 370 Steuerklärung) nachgewiesen, ist die Aufteilung der betreffenden Abzüge dementsprechend anzupassen (in der Regel im Einspracheverfahren).

Haftungsquoten Vermögenssteuer

Sind die Haftungsquoten für die Vermögenssteuer zu ermitteln, erfolgt die Zuteilung der Vermögenswerte und der Schulden entsprechend den Eigentumsverhältnissen bzw. der Schuldnerstellung (bei Unklarheit hierüber ist die entsprechende Position hälftig zuzuteilen). Anschliessend können die individuellen Haftungsquoten entsprechend den anteiligen Reinvermögen bestimmt werden. Die Berücksichtigung der steuerfreien Beträge ist nicht nötig, da dies aufgrund ihrer proportionalen Zuteilung entsprechend dem Reinvermögen an der Höhe der Haftungsquote nichts ändern würde.

Haftungsquoten weiterer Steuern und Abgaben gemäss kantonalem Recht

Für weitere mit der Steuerrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern in Rechnung gestellte Beträge gilt hinsichtlich der Haftung folgendes:

Personalsteuer

Die Regelung von § 20 Abs. 2 StG ist mangels einer Verweisung auf die Bestimmungen über die Staatssteuern nicht anwendbar. Jeder Ehegatte haftet daher nur für seinen Anteil an der Personalsteuer, d.h. für die Hälfte.

Mahngebühren, Betreuungskosten, allfällige weitere Gebühren

Die Regelung von § 20 Abs. 2 StG ist nicht anwendbar, da es sich nicht um Steuern handelt. Jeder Ehegatte haftet daher nur für seinen Anteil, d.h. in der Regel für die Hälfte oder ausnahmsweise individuell, wenn sich die die Gebühr verursachende Handlung nur auf einen Ehegatten bezieht (z.B. Betreuung).

Feuerwehr-Ersatzabgabe

Aufgrund der Verweisung von § 105 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; SRL Nr. 740) ist § 20 Abs. 2 StG sinngemäss anwendbar. Sind beide Ehegatten abgabepflichtig, entsprechen die Haftungsquoten denjenigen der Einkommenssteuer, da sich die Abgabe nach dem gemeinsamen Einkommen bemisst (§ 105 Abs. 1 FSG). Ist dagegen nur ein Ehegatte abgabepflichtig (vgl. § 105 Abs. 2 FSG), besteht für den anderen Ehegatten mangels einer Abgabepflicht auch keine Solidarhaftung, womit nur der abgabepflichtige Ehegatte für seine Abgabe haftet.

Steuerstrafen

Für Steuerstrafen (Bussen) besteht keine Solidarhaftung; § 20 Abs. 2 StG ist nicht anwendbar. Ehegatten werden für begangene Steuerdelikte individuell bestraft. Jeder Ehegatte haftet nur für die ihm selbst auferlegte Busse bzw. Strafe. Sofern in der entsprechenden Verfügung die Ehegatten jedoch nicht individuell bestraft wurden, ist die Steuerstrafe je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen.

Liegenschaftssteuer

Aufgrund der Verweisung von § 235 Abs. 1 StG ist § 20 Abs. 2 StG für die Liegenschaftssteuer anwendbar. Jeder Ehegatte haftet für den doppelten anteiligen Liegenschaftssteuerbetrag, der auf seinen Miteigentums- bzw. Gesamteigentumsanteil an einem im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten stehenden Grundstück entfällt (jeweils maximal für die ganze Liegenschaftssteuer). Bei Liegenschaften, die

im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, ergibt sich für den anderen Ehegatten keine Haftungsquote gemäss § 20 Abs. 2 StG.

Die Liegenschaftssteuer wird im Normalfall mit separater Rechnungsstellung im ersten Quartal der Steuerperiode eingefordert. Die Haftung für die Liegenschaftssteuer kann in die Haftungsverfügung für die Staats- und Gemeindesteuern derselben Steuerperiode integriert werden oder es kann eine separate Haftungsverfügung nur für die Liegenschaftssteuer erlassen werden.

Negativer Ausgleichszins

Das Total des negativen Ausgleichszinses ist im Verhältnis der auf die Ehegatten entfallenden Haftungsbeträge auf die Ehegatten aufzuteilen.

3. Regelung für die direkte Bundessteuer

Gemäss Art. 13 Abs. 1 DBG haften die Ehegatten solidarisch für die Steuern jener Steuerperioden, für die sie gemeinsam veranlagt worden sind. Sobald aber die Ehegatten tatsächlich oder rechtlich getrennt sind (d.h. auch beim Tod eines Ehegatten), entfällt die Solidarhaftung für alle in diesem Zeitpunkt noch offenen Steuern gemeinsam veranlagter Steuerperioden. Die Solidarhaftung entfällt ebenso bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten, d.h. wenn Verlustscheine ausgestellt, der Konkurs eröffnet, ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen wurde oder eine dauerhafte umfassende Überschuldung vorliegt. Zu verneinen ist die Zahlungsunfähigkeit, wenn die Mittellosigkeit missbräuchlich herbeigeführt wurde, z.B. durch eine entsprechende Vermögensverschiebung auf den anderen Ehegatten. Fällt die Solidarhaftung weg, haftet jeder Ehegatte nur noch für seinen Anteil an der Gesamtsteuer. Die Ermittlung der beiden Anteile erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Staats- und Gemeindesteuern (ohne Verdoppelung der Haftungsquote).

4. Verfahren

Will ein Ehegatte nicht für die Gesamtsteuer haften, muss er bei der Bezugsbehörde einen schriftlichen Antrag auf Begrenzung seiner Haftung bzw. ein Gesuch um Erlass einer Haftungsverfügung stellen. Bei der direkten Bundessteuer ist der Wegfall der Solidarhaftung von Amtes wegen zu berücksichtigen, falls der Bezugsbehörde die Trennung der Ehegatten bekannt oder die Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten offensichtlich ist. Das Gesuch um Begrenzung der Haftung kann im Stadium des Bezugsverfahrens gestellt werden, solange der Gesamtsteuerbetrag nicht vollständig getilgt ist. Geht das Gesuch erst nach unbenutztem Ablauf der 10-tägigen Rechtsvorschlagsfrist gegen den Zahlungsbefehl oder im Fall der Erhebung eines Rechtsvorschlags erst nach Stellung eines allfälligen Rechtsöffnungsbegehrens ein, ist es verspätet und hindert daher die Stellung des Fortsetzungsbegehrens bzw.

die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nicht (LGVE 2005 I Nr. 48). Wurde der Antrag auf Haftungsbegrenzung rechtzeitig gestellt, hat die Bezugsbehörde in einer Haftungsverfügung die individuellen Haftungsquoten beider Ehegatten zu berechnen. Die mit einem Hinweis auf das Rechtsmittel (Einsprache an die Bezugsbehörde) versehene Haftungsverfügung ist jedoch nur dem gesuchstellenden Ehegatten zu eröffnen. Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Im Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren kann nur die Berechnung der Haftungsquote gerügt werden. Hingegen sind die veranlagten Steuerfaktoren im Haftungsverfahren nicht mehr abänderbar, da sie bereits mit der Veranlagung in Rechtskraft erwachsen sind. Das Bezugsverfahren ist erst nach Rechtskraft der Haftungsverfügung fortzusetzen.

Ist bereits eine Betreuung hängig, gegen welche Rechtsvorschlag erhoben wurde, kann die Bezugsbehörde in der Haftungsverfügung den Rechtsvorschlag selber beseitigen (maximal bis zum Betrag des verfügbaren Haftungsbetrags; entsprechende Ziffer im Rechtsspruch: siehe Mustervorlage). Dadurch wird die Stellung eines Rechtsöffnungsgesuchs beim zuständigen Zivilgericht überflüssig, d.h. nach Rechtskraft der Haftungsverfügung kann unter Beilage derselben das Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt gestellt werden.

5. Gutschriften und Rückerstattungen

Gutschriften Staats- und Gemeindesteuern

Sind mit Valuta bis zum Erlass der Haftungsverfügung für die betreffende Steuerperiode Beträge zugunsten der Ehegatten gutzuschreiben, reduziert sich der gesamte Rechnungsbetrag um das Total dieser Gutschriften. Solche Gutschriften können aus folgenden Positionen bestehen: Teilzahlungen eines oder beider Ehegatten, Verrechnungssteuergutschriften gemäss § 36 StV, positive Ausgleichszinsen, interne Verrechnungen/Umbuchungen. Das Total dieser Gutschriften ist im Verhältnis der auf die Ehegatten entfallenden Haftungsbeträge auf die Ehegatten aufzuteilen; der individuelle Haftungsbetrag reduziert sich in der Folge um die entsprechende anteilige Gutschrift.

Rückerstattungen Staats- und Gemeindesteuern

Erhält die Bezugsbehörde aufgrund der Zahlungen beider Ehegatten mehr als den geschuldeten Gesamtsteuerbetrag, ist der Überschuss an beide Ehegatten nach Massgabe von § 194 Abs. 4 StG zurückzuerstatten, d.h. je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, sofern der Bezugsbehörde keine abweichende, zwischen den Ehegatten getroffene Vereinbarung (z.B. Rückerstattung im Verhältnis der prozentualen Haftungsquoten) oder gerichtliche Regelung bekannt ist.

Direkte Bundessteuer

Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt nach Art. 13 Abs. 2 DBG die Solidarhaftung für alle noch offenen Steuerschulden (d.h. auch für die Steuern der Zeit, als die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden). Erst nach der Trennung erfolgte Teilzahlungen eines Ehegatten für eine Steuerperiode, in welcher die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden, sind daher (im Gegensatz zu den Staats- und Gemeindesteuern) nur dem zahlenden Ehegatten anzurechnen, falls eine Haftungsaufteilung vorzunehmen ist. Vor der Trennung für eine noch gemeinsam zu veranlagende Steuerperiode geleistete Zahlungen sind den Ehegatten nach Wegfall der Solidarhaftung anteilmässig im Verhältnis der individuellen Haftungsbeträge anzurechnen (vgl. StE 2006 B 13.5 Nr. 5). Bei einer Rückerstattung von Steuerguthaben aus gemeinsam veranlagten Steuerperioden an getrennt lebende Ehegatten hat die Rückerstattung an denjenigen Ehegatten zu erfolgen, der die Zuviel-Zahlung geleistet hat (StE 2003 B 99.2 Nr. 20).

6. Spezialfall Ermessensveranlagung

Staats- und Gemeindesteuern

Auch beim Vorliegen einer Ermessensveranlagung kann ein Ehegatte eine Beschränkung der Solidarhaftung gemäss § 20 Abs. 2 StG verlangen. Er muss diesfalls aber seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die betreffenden Steuerperioden vollständig offen legen, andernfalls unterliegt er weiterhin der vollen Solidarhaftung. Auch wenn nur ein Ehegatte seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegt, ist beiden Ehegatten ein anfechtbarer Haftungsentscheid zuzustellen. Werden im Haftungsverfahren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Ehegatten vollständig offen gelegt und zeigt es sich, dass die Ermessensveranlagung zu hoch ausgefallen ist, kann diese aufgrund ihrer Rechtskraft trotzdem nicht abgeändert werden. Die Haftungsquoten sind gestützt auf die tatsächlichen individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln. Zeigt es sich hingegen, dass die Ermessensveranlagung zu tief ist, ist ein Nach- bzw. Steuerstrafverfahren einzuleiten.

Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer entfällt die Solidarhaftung im Trennungsfall oder bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten von Gesetzes wegen. Legt kein Ehegatte im Bezugsverfahren seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen und bestehen sonst keine Anhaltspunkte für eine individuelle Ermittlung der Haftungsquoten, ist im Haftungsverfahren gegenüber jedem Ehegatten die Hälfte der Gesamtsteuer zu verfügen und anschliessend zu beziehen.

7. Beispiel: Berechnung Haftungsquoten Einkommenssteuer gemäss § 20 Abs. 2 StG

Position	Ehemann CHF	Ehefrau CHF	Total CHF
Nettolohn	90'000.–	30'000.–	120'000.–
Wertschriftenertrag	10'000.–	5'000.–	15'000.–
Nettoeinkünfte Lg. (je 1/2 ME)	10'000.–	10'000.–	20'000.–
Total Einkünfte	110'000.–	45'000.–	155'000.–
Berufsauslagen	- 5'000.–	- 2'000.–	- 7'000.–
Schuldzinsen	- 6'000.–	- 6'000.–	- 12'000.–
Beiträge Säule 3a	- 6'000.–	- 5'000.–	- 11'000.–
Versicherungsprämien/Sparzinsen	- 2'450.–	- 2'450.–	- 4'900.–
Total Nettoeinkommen	90'550.–	29'550.–	120'100.–
Prozentualer Anteil	75,4%	24,6%	
Haftungsquote nach § 20 Abs. 2 StG	100,0%	49,2%	
Gesamteinkommenssteuer Staat u. Gemeinden			12'000.–
Haftungsbetrag	12'000.–	5'904.–	

Haftungsverfügung gemäss § 20 Abs. 2 StG für die Ehegatten / eingetragenen Partner X und Y betreffend Steuerperiode Z

Aufgrund des Gesuchs von (Name) vom (Datum) ist gemäss § 20 Abs. 2 Steuergesetz gegenüber den Ehegatten / eingetragenen Partnern (Ehemann / Partner 1) und (Ehefrau / Partner 2) für die geschuldete Einkommenssteuer (und die Vermögenssteuer, weitere Steuern und Abgaben, Liegenschaftssteuer) eine Haftungsverfügung zu erlassen. Die individuellen Haftungsbeträge berechnen sich wie folgt:

1. Haftungsbeträge Einkommenssteuer

Ziffer Steuerveranlagung	Einkunft bzw. Abzug	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
100/101	Haupterwerb			
104/105	Nebenerwerb			
...				
150	Wertschriftenertrag			
...				
190	Liegenschaftsertrag			
199	Total Einkünfte			
238/239	Berufsauslagen			
252	Schuldzinsen			
...				
260/261	Beiträge Säule 3a			
270	Versicherungsprämien			
...				
310	Total Nettoeinkommen			
Prozentualer Anteil				100%
Haftungsquoten in % (§ 20 Abs. 2 StG)				
Total Einkommenssteuer				
Individueller Haftungsbetrag (max. Total Einkommenssteuer)				

2. Haftungsbeträge Vermögenssteuer

Ziffer Steuerveranlagung	Vermögen	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
400	Wertschriften			
...				
410	Lebensversicherungen			
412	Motorfahrzeuge			
...				
420	Liegenschaften			

Ziffer Steuerveranlagung	Vermögen	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
...				
462	Schulden			
470	Total Reinvermögen			
Prozentualer Anteil				100%
Haftungsquoten in % (§ 20 Abs. 2 StG)				
Total Vermögenssteuer				
Individueller Haftungsbetrag (max. Total Vermögenssteuer)				

3. Aufteilung weiterer Steuern und Abgaben

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Personalsteuer (je 50%)			
Mahngebühren (je 50%)			
Betriebskosten (je 50%)			
Weitere Gebühren (je 50%)			
Total individueller Anteil			
Feuerwehr-Ersatzabgabe, falls beide Ehegatten / Partner abgabepflichtig			
Haftungsquoten in % gemäss Einkommenssteuer			
Total Ersatzabgabe			
Individueller Haftungsbetrag (max. Total Ersatzabgabe)			
Feuerwehr-Ersatzabgabe, falls nur ein Ehegatte / Partner abgabepflichtig			
Total Ersatzabgabe			
Zuteilung offener Betrag an abgabepflichtige Person = individueller Anteil			
Steuerstrafen (je individuell)			

4. Haftungsbeiträge Liegenschaftssteuer

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Liegenschaftssteuerwert (Anteil ME/GE)			100%
Prozentualer Anteil			
Haftungsquoten gemäss § 20 Abs. 2 StG			
Total Liegenschaftssteuer			
Individueller Haftungsbetrag (max. Total Liegenschaftssteuer)			

5. Berechnung Haftungstotal unter Berücksichtigung negativer Ausgleichszinsen und bereits erfolgter Gutschriften

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Haftungsbetrag Einkommenssteuer			
Haftungsbetrag Vermögenssteuer			
Anteil Personalsteuer, Gebühren, Kosten			
Haftungsbetrag/Anteil Feuerwehr-EA			
Anteil Steuerstrafen			
Haftungsbetrag Liegenschaftssteuer			
Zwischentotal (CHF / %)	/ %	/ %	/ 100%
+ negativer Ausgleichszins (Aufteilung im Verhältnis der beiden Zwischentotale)			
- Gutschriften (Aufteilung im Verhältnis der beiden Zwischentotale)			
Total Haftungsbeträge			

Rechtsspruch

1. X haftet für den Totalbetrag von CHF
(Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. /Betreibungsamt wird für den Betrag von CHF aufgehoben.*)
2. Y haftet für den Totalbetrag von CHF
(Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. /Betreibungsamt wird für den Betrag von CHF aufgehoben.*)

*) Im Fall einer hängigen Betreuung gegen den betreffenden Ehegatten / Partner mit Rechtsvorschlag.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Haftungsverfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Steueramt zuhanden der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Mit der Einsprache kann nur eine unrichtige Festlegung der Haftungsbeträge gerügt werden. Gegen die mit der Veranlagungsverfügung / Steuerrechnung bereits rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren bzw. Abgaben ist hingegen keine Einsprache mehr möglich.

Zustellung an:

- X
- Y

Haftungsverfügung gemäss Art. 13 DBG für die Ehegatten / eingetragenen Partner X und Y betreffend Steuerperiode Z

Aufgrund Trennung / Tod / Zahlungsunfähigkeit von (Name) per (Datum) (Zutreffendes angeben) ist gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer gegenüber den Ehegatten / eingetragenen Partnern (Name) und (Name) für die geschuldete noch nicht bezahlte direkte Bundessteuer eine Haftungsverfügung zu erlassen. Die individuellen Haftungsbeträge berechnen sich wie folgt:

1. Haftungsbeträge Einkommenssteuer

Ziffer Steuerveranlagung	Einkunft bzw. Abzug	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
100/101	Haupterwerb			
104/105	Nebenerwerb			
...				
150	Wertschriftenertrag			
...				
190	Liegenschaftsertrag			
199	Total Einkünfte			
238/239	Berufsauslagen			
252	Schuldzinsen			
...				
260/261	Beiträge Säule 3a			
270	Versicherungsprämien			
...				
310	Total Nettoeinkommen			
Prozentualer Anteil				100%
Total direkte Bundessteuer				
Individueller Haftungsbetrag				

2. Aufteilung weiter Abgaben

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Mahngebühren (je 50%)			
Betriebskosten (je 50%)			
Total individueller Anteil			
Steuerstrafen (je individuell)			

3. Berechnung Haftungstotal unter Berücksichtigung Verzugszinsen und bereits erfolgter Gutschriften

	Ehemann / Partner 1	Ehefrau / Partner 2	Total
Haftungsbetrag direkte Bundessteuer			
Anteil Gebühren und Kosten			
Anteil Steuerstrafen			
Zwischentotal (CHF / %)	/ %	/ %	/ 100%
+ Verzugszinsen (Aufteilung im Verhältnis der beiden Zwischentotale)			
- Gutschriften mit Valuta vor Eintritt Trennung / Tod / Zahlungsunfähigkeit (Aufteilung im Verhältnis der beiden Zwischentotale)			
- Gutschriften mit Valuta nach Eintritt Trennung / Tod / Zahlungsunfähigkeit (Zuteilung individuell an jeweils zahlende Person)			
Total Haftungsbeträge			

Rechtsspruch

1. X haftet für den Totalbetrag von CHF
(Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. / Betreibungsamt wird für den Betrag von CHF aufgehoben. *)
2. Y haftet für den Totalbetrag von CHF
(Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. / Betreibungsamt wird für den Betrag von CHF aufgehoben. *)

*) Im Fall einer hängigen Betreibung gegen den betreffenden Ehegatten / Partner mit Rechtsvorschlag.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Haftungsverfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Steueramt zuhänden der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Mit der Einsprache kann nur eine unrichtige Festlegung der Haftungsbeträge gerügt werden. Gegen die mit der Veranlagungsverfügung / Steuerrechnung bereits rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren bzw. Abgaben ist hingegen keine Einsprache mehr möglich.

Zustellung an:

- X
- Y

Besteuerung des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie von internationalen Organisationen

1. Diplomatische und konsularische Vertretungen

Grundlage für die Steuerbefreiung von bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen bilden die Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 und 24. April 1963 über die diplomatischen bzw. konsularischen Beziehungen (SR 0191.01 und 0191.02).

1.1 Diplomatische Vertretungen

Nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (SR 0191.01) sind die Missionschefin bzw. der Missionschef und das diplomatische Personal der Mission samt ihren zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern, das Verwaltungs- und technische Personal der Mission samt Familienmitgliedern, das dienstliche Hauspersonal der Mission sowie die privaten Hausangestellten der Missionschefin bzw. des Missionschefs und des diplomatischen Personals von Steuern befreit. Davon ausgenommen sind Steuern auf unbeweglichem Vermögen (vgl. aber Ziff. 1.3) sowie auf Einkünften, deren Quelle in der Schweiz liegt, und Vermögenssteuern auf Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die in der Schweiz gelegen sind. Beim Verwaltungs- und technischen Personal der Mission, dem dienstlichen Hauspersonal und den privaten Hausangestellten wird für eine Steuerbefreiung im Weiteren verlangt, dass die Betroffenen weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben. Bei den zwei letzten Kategorien bezieht sich die Steuerbefreiung nur auf die Bezüge, die sie aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten (Art. 37).

1.2 Konsularische Vertretungen

Nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (SR 0191.02) gelten ähnliche Steuerbefreiungen für Konsularbeamte samt Familienmitgliedern, das Verwaltungs- und technische Personal (ebenfalls samt Familienmitgliedern) und das dienstliche Hauspersonal (Art. 49).

Honorarkonsuln sind nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (Art. 66) für die Entschädigungen und Zulagen steuerbefreit, die sie vom Entsendestaat für die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erhalten.

1.3 Räumlichkeiten

Von den Steuern befreit sind im Weiteren die diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten (inkl. der Residenz der Missionschefin oder des Missionschefs bzw. der Leiterin oder des Leiters des Konsulats).

2. Internationale Organisationen

Die mit verschiedenen internationalen Organisationen abgeschlossenen Sitzabkommen und andere völkerrechtliche Vereinbarungen sehen in der Regel für die Angestellten dieser Organisationen weitreichende Sonderregelungen vor. Danach werden regelmässig ausländische Angestellte von jeder Steuer auf Gehältern und Vergütungen für ihre diesbezüglichen Diensttätigkeiten befreit. Gleiches gilt für die schweizerischen Angestellten der UNO bzw. von UN-Spezialorganisationen (vgl. im Einzelnen Ziff. 6 hinten).

Erzielen solche Angestellte neben den steuerbefreiten Einkünften weiteres Einkommen (aus Wertschriften, Liegenschaften etc.), ist dieses steuerbar. Die Steuer wird grundsätzlich nach demjenigen Steuersatz entrichtet, der dem gesamten Einkommen (einschliesslich der befreiten Einkommensteile) entspricht (= Vollprogression). Eine Ausnahme gilt für die Angestellten der UNO. Diese dürfen gestützt auf einen Bundesratsbeschluss vom 9. August 1978 nicht zum Gesamtsatz besteuert werden.

Pensionen und Renten für geleistete Dienste sind in aller Regel steuerbar, während Kapitaleleistungen/-abfindungen grundsätzlich den gleichen Regeln wie die Saläre unterliegen. So sind etwa im Abkommen für die Angestellten der UNO ausdrücklich Zahlungen von Pensionskassen oder anderer Fürsorgeeinrichtungen, ebenso Entschädigungen bei Krankheit oder Unfall im Augenblick der Auszahlung - also nicht deren Erträge - von allen Kapital- und Einkommenssteuern befreit.

3. Europäische Union (EU)

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU. Daher sind die Beamtinnen und Beamten der EU, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, für die von der EU bezogenen Einkünften (Eintritt in den Ruhestand vor dem 1.1.2006; Gehälter unter Vorbehalt der Abkommen) in der Regel steuerpflichtig. Die von der EU in Abzug gebrachten internen Steuern sind jedoch im gegebenen Fall als abzugsfähig anzuerkennen. Eine Ausnahme besteht einzig in Bezug auf die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Umweltagentur (s. Ziffer 6).

Ausserdem sind Pensionen, die ab dem 1.1.2006 durch ehemalige Beamtinnen und Beamte der EU, die in der Schweiz Wohnsitz haben, bezogen werden, von einer Besteuerung befreit. Das gilt ungeachtet der Staatsangehörigkeit dieser Personen. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung der Pensionen zur Satzbestimmung

(Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen ehemaligen Beamten der Organe und Agenturen der Europäischen Gemeinschaften SR 0.672.926.81). Der Begriff „Pension“ umfasst sowohl periodische als auch Kapitalauszahlungen.

4. Teilweise Steuerpflicht

Besteht aufgrund einer wirtschaftlichen Anknüpfung im Kanton eine beschränkte Steuerpflicht, berechnet sich der Steuersatz nach dem weltweiten Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen. Es gilt also auch in diesen Fällen der Vorbehalt der Gesamtprogression (§ 22 Abs. 2 StG; für die Ausnahme bei UNO-Angestellten vgl. Ziff. 2 vorne).

5. Gaststaatgesetz

Gemäss Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 0.192.12, AS 2007, 6637 und folgende) werden die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinne des internationalen Rechts definiert (insbesondere gemäss des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über die diplomatischen Beziehungen, Sitzabkommen). Das Bundesgesetz zählt in Artikel 2 die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Privilegien und Immunitäten auf. In Artikel 3 und 4 werden Inhalt und Ausdehnung der Vorrechte und Immunitäten dargelegt. Diese Vorrechte und Immunitäten sind Gegenstand einer Verordnung des Bundesrates (SR 0.192.121, AS 2007, 6657 und folgende).

6. Zusammenstellung der einzelnen internationalen Organisationen

Zusammenstellung der internationalen Organisationen, die die Schweiz interessieren und mit denen Abkommen abgeschlossen worden sind, die Steuerfragen regeln (Stand: 04.07.2012)

04.07.2012

Zusammenstellung der internationalen Organisationen, die die Schweiz interessieren und mit denen Abkommen abgeschlossen worden sind, die Steuerfragen regeln

Inhalt

1. UNO und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen	Seite
11. Mit Sitz in der Schweiz	2
12. Ohne Sitz in der Schweiz	2
2. Andere zwischenstaatliche Organisationen	3
21. Mit Sitz in der Schweiz	5
22. Ohne Sitz in der Schweiz	7
3. Nichtstaatliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz	10
4. Europäische Union	12
5. Gaststaatgesetz	12

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art (2) des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten (3)	Vollprogression (4)
			SR	ISR, III B. (1)			Ausländer	Schweizer			
1. Uno und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen											
11. Mit Sitz in der Schweiz											
Organisation der Vereinten Nationen	UNO	New York/Genf	0.192.120.1	13	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationale Arbeitsorganisation	IAO	Genf	0.192.120.282	23	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltgesundheitsorganisation	WHO	Genf	0.192.120.281	26	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltpostverein	UPU	Bern	0.192.120.278.3	29	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Meteorologische Weltorganisation	OMM	Genf	0.192.120.242	30	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationales Erziehungsamt (5)	BIE	Genf	0.192.122.41	36	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Internationaler Fernmeldeverein	UIT	Genf	0.192.120.278.41	37	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Weltorganisation für geistiges Eigentum	OMPI	Genf	0.192.122.23	41	B	ja	ja	ja	ja	0	-

Anmerkungen 1 bis 14 siehe Seite 13

2/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / Liste_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
12. Ohne Sitz in der Schweiz											
Internationaler Gerichtshof	IGH	Den Haag	0.183.501	21	G	ja	ja	ja		+	-
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation	OACI	Montreal	0.748.0	61	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	FAO	Rom	0.910.5	62	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	UNESCO	Paris	0.401	63	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Internationale Seeschifffahrts-Organisation	IMO	London	0.747.305.91	64	G	ja	ja	ja	ja	+	-
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)	IBRD	Washington	0.979.2	66 a	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationaler Währungsfond	IMF	Washington	0.979.1	66	G	nein	ja	ja	nein	+	-

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl./priv. für hohe Beamten	Beifolgung der Salare		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationale Finanz-Corporation	IFC	Washington	0.979.4	66 d	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Entwicklungsorganisation	IDA	Washington	0.979.3	66 c	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Atomenergie-Agentur	AIEA	Wien	0.732.011 0.192.110.127.32	67	G M	ja	ja	ja	nein	+	-
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	FIDA	Rom	0.972.0 0.192.122.972.0	74	G B	nein	nein	nein	nein	+	-
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	UNIDO	Wien(6)	0.974.11	71	G	ja	ja	ja	nein	+	-
Gemeinsamer Rohstofffonds	FCPB	Amsterdam	0.971.111	72	G	nein	ja	ja	nein	+	-

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Diplom für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
2. Andere internationale Organisationen											
21. Mit Sitz in der Schweiz											
Agentur für internat. Handelsinformation und -kooperation	AITIC	Genf	0.192.122.632.13	139	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Bank für internationalen Zahlungsausgleich (7)	BIZ	Basel	0.192.122.971 0.192.122.971.3	103 104 a	G B	ja	ja	ja	ja	0	+
Internat. Organisation für Auswanderung	OIM	Genf	0.192.122.935	108	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Europäische Organisation für kernphysikalische forschung	CERN	Genf	0.192.122.42	110	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	EUROFIMA	Basel	0.742.105	114	G	nein	nein	nein	nein	+	-
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr	OTIF	Bern	0.742.403.1 0.192.122.742	118 b 117	M B	ja	ja	ja	ja	0	+
Europäische Freihandelsassoziation	EFTA	Genf	0.192.122.632.3	120	B	ja	ja	ja	ja	0	-

5/13

D_S+D Nr. 0005 / 06.06 / Liste_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl./priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Centre sud	CS	Genf	0.192.122.572.11	133	B	ja	ja	ja (8)	nein	0	+
Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria	GFATM	Genf	0.192.122.818.11	227	B	ja	ja	nein	nein	0	+
GAVI Alliance (Global Alliance for Vaccines and Immunization)	GAVI	Genf	0.192.122.818.12	237	B	ja	ja	be	ja	0	+
Internationale Organisation für Zivilschutz	OIPC	Genf	0.192.122.52	211	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Welthandelsorganisation	WTO	Genf	0.192.122.632	102a	B	ja	ja	ja	ja	0	-
Konsultivzentrum der Gesetzgebung der WTO		Genf	0.192.122.632.12	138a	B	ja	ja	nein(9)	nein	0	-
OSZE Hof	OSZE	Genf	0.192.120.193.1	136	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Verband der Eisenerz exportierenden Länder *	AEMF / APEF	Genf	0.192.122.931	209	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Internationales Amt für Textilien und Bekleidung	BITH	Genf	0.192.122.632	129	B	ja	ja	Nein	Nein	0	+

* Organisation, die nicht mehr aktiv ist.

** Organisation, die nicht mehr aktiv ist; Sitzabkommen gekündigt auf Dezember 2012

6/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / Lufte_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	UPOV	Genf	0.192.122.25	127	B	ja	ja	ja	ja	+	-
22. Ohne Sitz in der Schweiz											
221. Europäische Organisationen											
Europäische Umweltagentur	AEE	Kopenhagen	0.814.092.881	IV/2a	M	nein	ja	ja	ja	ja	+
Europarat	CE	Strassburg	0.192.030 0.192.110.3 .31	151 152 153	G M M	ja	ja	ja	nein	+(10)	-
Europäische Kommission und Hof für Menschenrechte	CEDH	Strassburg	.33 0.192.110.35	153 a 153 d	M M	ja	ja	ja	nein	+	-
Europäische Weltraumorganisation	ESA	Paris	0.425.09	158	G M	ja	ja	ja	ja	+(10)	+
Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre	ESO	München	0.427.1 0.192.110.942.7	172	G M	ja	ja	ja	ja	+	+

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vorprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Europäisches Zentrum für mitteleuropäische Weiterrvorschage	CEPM	Reading (GB)	0.420.514.291	166	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.942.9	166	M						
Europäische Patentorganisation	OEB	München	0.232.142.2	169	G	ja	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.923.2	169	M						
Europäische Fernmeldesatellitenorganisation	EUTELSAT	Paris	0.784.601	178	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.41		M						
Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten	EUMETSAT	Darmstadt	0.425.43	187	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.942.6		M						
Europäische Organisation für die Flugsicherheit	EUROCONTROL	Bruxelles	0.192.097.481	189	G	nein	ja	ja	ja	+	+
222. Finanzorganisationen Inter-Amerikanische Entwicklungsbank	IDB	Washington	0.972.4	161 b	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Asiatische Entwicklungsbank	ADB	Manila	0.972.2	123	G	nein	ja	nein	nein	+	-
			0.192.122.975	125	B (11)						

8/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / Liste_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl./Priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Afrikanische Entwicklungsbank	BAD	Abidjan	0.972.31	161	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Afrikanischer Entwicklungsfonds	FAD	Abidjan	9.972.3	163	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft	SI	Washington	0.972.42	161 c	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Multilaterale Investitionsagentur	AIMGI	Washington	0.975.1	179	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Europäische Bank für Wirtschaftsaufbau und Entwicklung	EBWE	London	0.972.1	183	G	nein	ja	ja	ja	+	+
223. Andere Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	Paris	0.970.4	155	G	ja	ja	ja	nein	+	-
Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	CCD	Brüssel	0.631.121.2	153 d 153 e	G IM	ja	ja	ja	nein	+	-
Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen	OIML	Paris	0.941.290	154	G	nein	nein	nein	nein	+	-

9/13

D_S-D Nr. 0005 / 06.09 / Liste_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationales Zentrum zur Belegung von Investitionsstrategiketen	CIRDI	Washington	0.975.2	66 b	G	nein	ja	nein	nein	+	-
Internationale Fernmeidsatellitenorganisation	INTELSAT	Washington	0.784.17	71	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.4	72	M						
Internationale Fernmeidsatellitenorganisation für die Seeschifffahrt	INMARSAT	London	0.784.607	181	G	nein	ja	ja	ja	+	+
			0.192.110.978.47		M						
3. Andere nichtstaatliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz											
Anti-Doping-Wellagentur (12)	AMA	Montreal/Lausanne	0.192.120.240		D	nein	ja	nein	nein	0	+
Internationale elektrotechnische Kommission	CEI	Genf	0.192.322.734.1	...	D	nein	ja	nein	nein	0	+
Conseil International des aéroports (Internationaler Flughafenrat)	ACI	Genf	0.192.122.749	219	D	nein	ja	nein	nein	0	+
Internationaler Luftverkehrsverband	IATA	Montreal/Genf (13)	0.192.122.748	213	D	nein	ja	nein	nein	0	+

10/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / Liste_OI_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl. priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Internationales Komitee des Roten Kreuzes	IKRK	Genf	0.192.122.50	131	B	nein	nein	nein	nein	+	
Drugs for neglected diseases	DNDI	Genf	0.192.122.818.13	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Föderation Rotes Kreuz und Roter Halbmond (14)	FISCR	Genf	0.192.122.51	203	B	ja	ja	nein	nein	0	+
Foundation for innovative new diagnostics	FIND	Genf	0.192.122.818.15	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Global alliance for improved nutrition	GAIN	Genf	0.192.122.818.16	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Medicines for malaria venture	MMV	Genf	0.192.122.818.14	...	D	nein	nein	nein	nein	+	
Internationale Organisation für Normung	ISO	Genf	0.192.120.263.21	243	D	nein	ja	nein	nein	+	+
Société Internationale de télécommunications aéronautiques	SITA	Brüssel/Genf (13)	0.192.122.784	217	D	nein	ja	nein	nein	0	+

11/13

D_S+D Nr. 0005 / 06.09 / Liste_OA_d

Offizielle Bezeichnung der Organisation	Übliche Abkürzung	Sitz	Publikationshinweise		Art des Abkommens	Dipl.priv. für hohe Beamten	Befreiung der Saläre		Interne Besteuerung	Pensionen und Renten	Vollprogression
			SR	ISIR, III B.			Ausländer	Schweizer			
Interparlamentarische Union	IPU	Genf	0.192.121.71	207	B	nein	ja	ja	ja	0	-
Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Lebensräume	UICN	Gland (VD)	0.192.122.461	215	D	nein	ja	nein	nein	0	+

4. Anmerkung betr. die Europäische Union (EU)

Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU. Daher sind die Beamten der EU, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, für die von der EU bezogenen Einkünfte (Eintritt in den Ruhestand vor dem 1.1.2006; Gehälter unter Vorbehalt der Abkommen) in der Regel steuerpflichtig. Die von der EU in Abzug gebrachten internen Steuern sind jedoch im gegebenen Fall als abzugsfähig anzuerkennen. Eine Ausnahme besteht einzig in Bezug auf die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Europäischen Umweltagentur (S. 6).

Ausserdem sind Pensionen, die ab dem 1.1.2006 durch ehemalige Beamte (gleich weicher Nationalität) der EU, die in der Schweiz Wohnsitz haben, bezogen werden, unter Vorbehalt der Progression, von einer Besteuerung befreit (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von in der Schweiz ansässigen ehemaligen Beamten der Organe und Agenturen der Europäischen Gemeinschaften; ISR IV 2b, RS 0.672.926.81). Der Begriff "Pension" umfasst sowohl periodische als auch Kapitalauszahlungen.

5. Gaststaatgesetz

Das neue Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 0.192.12, AS 2007, 6637 und folgende) wurde vom Parlament am 22. Juni 2007 genehmigt. Es wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. In diesem Gesetz werden die Nutzniesser der Vorrechte und Immunitäten im Sinne des internationalen Rechts definiert (insbesondere gemäss des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über die diplomatischen Beziehungen, Sitzabkommen). Dasselbe Bundesgesetz zählt in Artikel 2 die Nutzniesser der Privilegien und Immunitäten auf und in Artikel 3 und 4 werden allgemein, sowie gleichermassen für Steuersachen, Inhalt und Ausdehnung der Vorrechte und Immunitäten dargelegt. Diese Vorrechte und Immunitäten sind Gegenstand einer Verordnung des Bundesrates (SR 0.192.121, AS 2007, 6657 und folgende).

Anmerkungen

12/13

D_S+D Nr. 0005 / 08.06 / Luke_OI_d

- 1 Internationales Steuerrecht der Schweiz (Publikation der Eidg. Steuerverwaltung), Teil III B, S.
G = Gründungsabkommen der Organisation;
M = (Multilaterales) Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation;
B = (Bilaterales) Strabkommen;
D = (Bilaterales) Steuerabkommen.
- 2 Abkürzungen:
+ steuerbar
0 periodische Pensionen und Renten, steuerbar;
- 3 Zeichenerklärung:
+ steuerbar
0 periodische Pensionen und Renten, steuerbar;
Kapitalleistungen folgen grundsätzlich den gleichen Regeln wie die Saläre.
- 4 Anwendung der Vollprogression (z.B. Art. 7 DBG):
+ Im Abkommen ausdrücklich vorbehalten;
- Im Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen.
- 5 Seit 1969 ist das BIE der UNESCO angegliedert.
- 6 Die UNIDO unterhält ein Büro in Zürich.
- 7 Vgl. auch das Sonderabkommen zwischen dem Kanton BS und der BIZ (SIR III B, S. 105).
- 8 Nur bei interner Besteuerung.
- 9 Schweizerische Beamte werden steuerbefreit im Fall einer internen Besteuerung.
- 10 Koordinierte Organisationen - Die Pensionen, die durch die sog. koordinierten Organisationen an ihre ehemaligen Beamten mit Wohnsitz in der Schweiz bezahlt werden, unterliegen den ordentlichen Steuern in der Schweiz. Die Schuldnerorganisation der Pension erlässt jedoch dem Pensionsempfänger die Hälfte der von ihm entrichteten schweizerischen Steuern (DBG, kantonale und kommunale Steuern). Danach bezahlt der Bund diesen Betrag der betroffenen Organisation zurück. Dieses System gilt auch für die OEB, obwohl sie nicht koordiniert ist.
- 11 Das Büro von Zürich ist aufgehoben worden, z.Zt. ist das bilaterale Abkommen praktisch gegenstandslos.
- 12 Der Vertrag ist am 5.3.2007 in Kraft getreten und ist rückwirkend ab dem 1.7.2000 bis spätestens am 20.8.2002 anwendbar. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit verlängert.
- 13 Die Vereinbarung gilt nur für die Dienststellen von Genf und nicht für die Sitze in Montreal (ATA) und Brüssel (SITA).
- 14 Nicht mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) zu verwechseln; die Angestellten des IKRK geniessen keine Steuervorrechte (vgl. SR 0.192.122.50).